

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 39 -Reintjensfeld- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 den Bebauungsplan Weeze Nr. 39 -Reintjensfeld- gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes weist eine Fläche von ca. 6,6 ha aus und umfasst in der Gemarkung Wissen, Flur 10 die Flurstücke 9 (tlw.), 32, 106 (tlw.), 107, 124 (tlw.), 145 (tlw.), 146 und 147. Abgegrenzt ist das Plangebiet nach Nordwesten durch die Wohnbebauung am York Way und an der Breslauer- sowie Ilmenauer Straße, nach Osten durch anliegende Gewerbeflächen und nach Südwesten durch den Willy-Brandt-Ring bzw. durch das anschließende Straßenbegleitgrün.

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Plangebietes wird durch die Grenzen des Bebauungsplanes bestimmt und ist zur besseren Orientierung in einem Kartenausschnitt dargestellt und beigelegt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzbarkeit zu schaffen und damit ein bestehendes Gewerbegebiet in Weeze zu erweitern.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 39 -Reintjensfeld- (Planzeichnung und textliche Festsetzungen), die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 22, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlage werden zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze vom 21.09.2021, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen kann, wenn

die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 39 -Reintjensfeld- tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 05.12.2022

Gemeinde Weeze

Georg Koenen
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplan Weeze Nr. 39 –Reintjensfeld-



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007